

Sonderdruck aus:



2000

Schweizerisches Jahrbuch
für Kirchenrecht

Annuaire suisse
de droit ecclésial

Peter Lang

Inhaltsverzeichnis Band 5 (2000)

<i>Editorial</i> (Dieter Kraus).....	9
 <i>Aufsätze:</i> Dietrich Pirson, Das Bekenntnis im Recht der Kirche; Alfred Schindler, Überlegungen zum Bekenntnisstand der evangelisch-reformierten Landeskirchen der Schweiz, vor allem Zürichs; Matthias Zeindler, "Im Namen Gottes des Allmächtigen!" Theologische Überlegungen zur Anrufung Gottes in der Präambel der Schweizerischen Bundesverfassung; Andreas Kley / Esther Tophinke, Religionsfreiheit zur Zeit der Helvetik; Christoph Winzeler, Le droit ecclésial protestant en Suisse. Principes et questions fondamentales.....	13
<i>Rechtsprechung:</i> Neueste Rechtsprechung zum öffentlichen Religionsrecht.....	111
<i>Mitteilungen:</i> Jahresbericht 2000 des Vorstandes der Schweizerischen Vereinigung für evangelisches Kirchenrecht.....	137
<i>Berichte:</i> Appenzell, Basel-Landschaft, Bern, Luzern, Neuchâtel, Thurgau, Urschweiz, Vaud, Zürich, Sektenbericht des Nationalrates, schweizerische Religionsgesetzgebung.....	143
<i>Rezensionen und Buchanzeigen:</i> Bartolomé De Las Casas, Sozialethische und staatsrechtliche Schriften; Gleichstellung der Geschlechter und die Kirchen, hg. von Denise Buser und Adrian Loretan; Hans-Jürgen Guth, Ius remonstrandi; Urs Josef Cavelti, Kirchenrecht im demokratischen Umfeld; Walter Gut, Fragen zur Rechtskultur in der katholischen Kirche; Festschrift Professor Dr. Louis Carlen zum 70. Geburtstag, hg. von Niklaus Herzog und Franz Xaver von Weber; Staatliches Datenschutzrecht und Kirchen, hg. von René Pahud de Mortanges; Die Kirchensteuern. Steuerinformationen der Interkantonalen Kommission für Steueraufklärung; Beschlüsse der Deutschen Bischofskonferenz, hg. von Reinhard Wenner.....	217
 <i>Bibliographie 1999–2000</i> zum schweizerischen Kirchen- und Religionsrecht.....	237
<i>Textdokumentation:</i> Neuchâtel, Vaud, Zürich.....	247
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Bandes.....	263
Anschriften der Herausgeber des Jahrbuchs.....	264

Religionsfreiheit zur Zeit der Helvetik

Von Andreas Kley (Bern) und Esther Tophinke (Lausanne)

I. Einleitung

Mit dem Einmarsch der französischen Truppen im Jahre 1798 ging die Alte Eidgenossenschaft unter. Die anschliessende Epoche des helvetischen Einheitsstaates (1798–1803) wird oft als Fremdherrschaft, als Bruch mit der Vergangenheit, als unrühmliche Zeit, „und wegen Mangels an Sachkenntnis oberflächlich und einseitig“¹ beschrieben². Trotz der politischen Wirren bilden die fünf Jahre der Helvetik eine der interessantesten Perioden der schweizerischen Verfassungsgeschichte. Sie brachten die damalige Eidgenossenschaft in Kontakt mit den politischen Ideen der französischen Revolution, d.h. mit Prinzipien moderner Staatlichkeit wie beispielsweise dem Grundsatz der Volkssouveränität, der Rechtsgleichheit, der Garantie der Freiheitsrechte und dem Prinzip der Gewaltenteilung³. Diese Neuordnung des Gemeinwesens sollte auch für die beiden grossen Religionsgemeinschaften einschneidende Konsequenzen nach sich ziehen. In der Helvetik wurde erstmals der Versuch unternommen, eine auf aufklärerischen und individualrechtlichen Postulaten

1 *Anton von Tillier*, Geschichte der helvetischen Republik, 3 Bände, Erster Band, Bern 1843, S. IV.

2 *Johannes Sutz*, Schweizer Geschichte für das Volk erzählt, Neuenburg 1899, S. 530-562, insb. S. 540, überschreibt diese Periode mit „Blutgetränkte Freiheit der helvetischen Republik“.

3 Zur Bedeutung der Helvetik vgl. *Alfred Kölz*, Neuere Schweizerische Verfassungsgeschichte. Ihre Grundlinien vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848, Bern 1992, S. 59 ff.; *Carl Hilty*, Oeffentliche Vorlesungen über die Helvetik, Bern 1878, S. 1 ff.; *Jakob Schollenberger*, Geschichte der Schweizerischen Politik, Zweiter Band: Die neue Zeit seit 1798, Frauenfeld 1908, S. 3-70; *Tobias Kästli*, Die Schweiz – eine Republik in Europa, Zürich 1998, S. 21 f. und 75 f.; *Alfons Rufer*, Helvetische Republik, in: Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, Bd. 4, Neuenburg 1927, S. 142-178; *Andreas Heusler*, Schweizerische Verfassungsgeschichte, Basel 1920, S. 303-315; *Alexandre Daguët*, Histoire de la Confédération suisse depuis les temps anciens jusqu'en 1864, 2^e éd. Lausanne 1865, S. 500-519. Diese Liste liesse sich im Rahmen der Werke über die Schweizer Geschichte noch erheblich erweitern.

beruhende Religionsfreiheit einzuführen, was für die damalige Zeit etwas geradezu Revolutionäres darstellte. Bis anhin hatten sich die Alten Orte, die seit der Reformation in zwei konfessionelle Lager gespalten waren, praktisch alle zum Prinzip der *Glaubenseinheit* bekannt. Gemäss dem Grundsatz *cuius regio eius religio* erachteten sich die Kantone für befugt, innerhalb ihrer Grenzen eine einzige Konfession festzulegen, die Staatsangehörigen zu deren Bekenntnis zu zwingen und Andersgläubige zu verfolgen. Dieser Glaubenszwang förderte die Entstehung eines strengen Staatskirchentums. Einzig in den Kantonen Glarus und Appenzell sowie in den gemeinen Herrschaften vermochte sich der Grundsatz der *Parität*, d.h. der Gleichberechtigung des römisch-katholischen und des evangelisch-reformierten Glaubensbekenntnisses durchzusetzen. Indessen, forderte auch die Parität eine Unterordnung des Einzelnen unter eine der beiden Staatskirchen⁴. Die erste helvetische Verfassung von 1798 strebte in religiösen Angelegenheiten eine Neugestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Individuum und zwischen Staat und Kirche an, scheiterte letztlich aber am Widerstand der bestehenden Strukturen.

II. Erste helvetische Verfassung vom 12. April 1798

A. Verfassungsrechtliche Gewährleistung der Religionsfreiheit

1. Art. 6 der ersten helvetischen Verfassung

Die vom Basler Oberzunftmeister Peter Ochs (1752–1821)⁵ entworfene, vom französischen Direktorium überarbeitete und am 12. April 1798 in Aarau unter Druck Frankreichs proklamierte helvetische Verfassung verkündet die Religionsfreiheit in Art. 6 mit folgenden Worten:

Die Gewissensfreiheit ist uneingeschränkt; jedoch muss die öffentliche Äusserung von Religionsmeinungen den Gesinnungen der Eintracht und des Friedens untergeordnet sein. Alle Gottesdienste sind erlaubt, insofern sie die öffentliche Ruhe nicht stören und sich keine herrschende Gewalt oder Vorzüge anmassen. Die Polizei hat die Aufsicht darüber und das Recht, sich nach den Grundsätzen und Pflichten zu erkundigen, die darin gelehrt werden. Die Verhältnisse einer

4 Vgl. zum Ganzen *Eduard His*, Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts, Erster Band: Die Zeit der Helvetik und der Vermittlungsakte 1798 bis 1813, Basel 1820, S. 360 ff.

5 Die Basler Familie Ochs änderte 1818/1819 ihren Namen, indem sie den Namen ihrer Vorfahren „His“ annahmen. Der Verfassungsgeschichtler *Eduard His* (1886-1948, vgl. dessen Hauptwerk in vorstehender Fussnote) ist dessen Urenkel, vgl. *Hist.-Biograph. Lexikon* Bd. 4 (Anm. 3), S. 235 f.; vgl. auch *J. Schollenberger*, Geschichte Bd. 2 (Anm. 3), S. 25 f.

Secte mit einer fremden Obrigkeit sollen weder auf die Staatssachen noch auf den Wohlstand und die Aufklärung des Volkes einigen Einfluss haben⁶.

Art. 6 der helvetischen Verfassung entstammt der Feder von Ochs. Er wurde unverändert aus dessen Verfassungsentwurf übernommen⁷. Ochs orientierte sich bei der Ausarbeitung seines Entwurfes an der französischen Verfassungsentwicklung zwischen 1789 und 1797, namentlich an der Direktorialverfassung von 1795⁸. Er kopierte jedoch die französischen Vorbilder nicht eins zu eins, sondern versuchte, unter Anlehnung an das vorgegebene Verfassungsmaterial und an Staatsdenker wie Rousseau und Sieyès selber die Prinzipien einer revolutionären Staatsordnung für die helvetische Republik zu formulieren⁹. Dies zeigt sich namentlich auch bei der Ausgestaltung der Religionsfreiheit.

2. Glaubens- und Gewissensfreiheit und ihre Schranken

Die helvetische Verfassung gewährleistete in Art. 6 Satz 1 in unmittelbarem Anschluss an die Garantie der natürlichen und unveräusserlichen Freiheit des Menschen die *Glaubens- und Gewissensfreiheit* als uneingeschränktes Recht („la liberté de conscience est illimitée“). Damit entfiel der in den Kantonen bisher praktizierte Glaubenszwang. Der Einzelne wurde vielmehr frei, seine Beziehung zum Göttlichen ohne staatliche Einmischung zu gestalten und dabei der Stimme seines Gewissens zu folgen. Der früheren staatlichen Bevormundung des Einzelnen in religiösen Fragen wurden klare Grenzen gezogen und diese zumindest vorübergehend auch durchgesetzt.

Vorbilder für Art. 6 Satz 1 der helvetischen Verfassung finden sich der Sache, jedoch nicht dem Wortlaut nach in den französischen Revolutionsverfassungen. Diese garantierten die Gewissensfreiheit nicht selbständig, sondern im Rahmen der allgemeinen Gedanken- und Meinungsfreiheit¹⁰ bzw. in ihrer

6 Text gemäss *Alfred Kölz*, Quellenbuch zur neueren Schweizerischen Verfassungsgeschichte: Vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848, Bern 1992, S. 127. – Eine etwas andere Übersetzung verwendet *C. Hilty*, Helvetik (Anm. 3), S. 731 ff.

7 Vgl. Art. 7 des Ochsschen Verfassungsentwurfes; Text bei *A. Kölz*, Quellenbuch (Anm. 6), S. 114.

8 *A. Kölz*, Verfassungsgeschichte (Anm. 3), S. 105.

9 Vgl. *T. Kästli*, Schweiz (Anm. 3), S. 66 f.

10 So hält Art. 10 der französischen Menschenrechtserklärung vom 26. August 1789 fest, dass niemand „wegen seiner Meinungen, selbst religiöser Art, beunruhigt werden [soll], solange ihre Äusserung nicht die durch das Gesetz festgelegte öffentliche Ordnung stört“. Gemäss Art. 7 der Rechteerklärung der Jakobinerverfassung vom 24. Juni 1793 kann das „Recht, seinen Gedanken und Meinungen durch die Presse oder auf jede andere Art Ausdruck zu geben“, nicht untersagt werden. Art. 4 der Rechteerklärung des girondistischen Verfassungsentwurfes vom 15. und 16. Februar 1793 hält fest: „Tout homme est libre de manifester sa pensée et ses opinions“. Nach Art. 353 der Direktorialverfassung vom 22. August 1795 kann niemand „gehindert werden,

äusseren, rituellen Betätigung als Kultusfreiheit¹¹. Möglicherweise hatte sich Ochs bei der Redaktion der entsprechenden Bestimmung von den Rechteerklärungen und Verfassungen der neuen amerikanischen Gliedstaaten inspirieren lassen¹². Diese verbrieften das natürliche und unveräusserliche Recht jedes Einzelnen, Gott aufgrund der Stimme seines Gewissens und nach eigener persönlicher Überzeugung ohne obrigkeitliche Kontrolle zu verehren¹³. Auch wenn die Gewissensfreiheit in Art. 6 der helvetischen Verfassung als uneingeschränkt bezeichnet wurde, unterlag die Äusserung („manifestation“) von Religionsmeinungen wie im französischen Verfassungsrecht gewissen Schranken. Die Ausübung der Religion durfte nicht zu einem Fanatismus führen, der die nationale Eintracht und den Frieden versehren könnte¹⁴. Dies zeigte sich besonders deutlich in einem früheren Werk einer besonderen Literaturgattung

seine Gedanken zu sagen, zu schreiben, zu drucken und bekannt zu geben“. Texte bei *Walter Grab*, *Die Französische Revolution. Eine Dokumentation*. 68 Quellentexte und eine Zeittafel, München 1973, S. 38, 151 und 275, sowie *A. Közl*, *Quellenbuch* (Anm. 6), S. 33. Vgl. auch *E. His*, *Staatsrechtsgeschichte* Bd. 1 (Anm. 4), S. 367 f.

- 11 Titel I der Verfassung vom 3. September 1791 verbürgt ausdrücklich die Freiheit jedes Menschen, den religiösen Kult auszuüben, dem er anhängt. Zudem wird das Recht der Bürger gewährleistet, die Diener ihres Gottesdienstes selbst zu wählen. Art. 6 der Rechteerklärung des girondistischen Verfassungsentwurfes vom 15. und 16. Februar 1793 hält fest: „Tout homme est libre dans l'exercice de son culte“. Vgl. auch Art. 122 der Jakobinerverfassung vom 24. Juni 1793 („Die Verfassung verbürgt allen Franzosen [...] freie Ausübung des Gottesdienstes“) sowie Art. 7 der vorangestellten Rechteerklärung („[...] die freie Ausübung von Gottesdiensten [kann] nicht untersagt werden“. Art. 354 der französischen Direktorialverfassung vom 22. August 1795 bestimmt: „Niemand kann gehindert werden, den Gottesdienst, den er sich erwählt hat, auszuüben, wenn er sich den Gesetzen gemäss verhält. Niemand kann gezwungen werden, zu den Kosten irgendeines Gottesdienstes beizutragen. Die Republik bezahlt keinen derselben“. Texte bei *W. Grab*, *Französische Revolution* (Anm. 10), S. 61 f., 151, 162 und 275, sowie *A. Közl*, *Quellenbuch* (Anm. 6), S. 33.
- 12 Eine Sammlung der Verfassungen der neuen amerikanischen Staaten erschien 1778 in französischer Übersetzung in Basel. Vgl. *Paul Steiner*, *Die religiöse Freiheit und die Gründung des Schweizerischen Bundesstaates*, Bern/Stuttgart 1976, S. 120.
- 13 Vgl. etwa Art. 2 der Rechteerklärung von Pennsylvania von 1776: „That all men have a natural and unalienable right to worship Almighty God according to the dictates of their consciences and understanding. [...] And that no authority can or ought to be rested in, or assumed by any power whatever, that shall in any case interfere with, or in any manner control, the right of conscience in the free exercise of religious worship.“ Vgl. auch Art. 16 der Rechteerklärung von Virginia von 1776 und Art. 3 der Rechteerklärung von Vermont von 1777. Texte bei *Zaccaria Giacometti*, *Quellen zur Geschichte der Trennung von Staat und Kirche*, Tübingen 1926, S. 687 und 689 f. Siehe dazu auch *E. His*, *Staatsrechtsgeschichte* Bd. 1 (Anm. 4), S. 366 und 371.
- 14 So ausdrücklich *B. Lecarlier*, Regierungskommissar der französischen Armee in der Schweiz, in seiner Anrede an den Grossen Rat von April 1798, vgl. *Tagebuch der helvetischen Republik*, Erster Band vom 12. April bis 12. Mai 1798, Zürich bey Orell, Füssli und Compagnie, S. 165 ff., 171.

tung, nämlich den staatsbürgerlichen Katechismen¹⁵. Der anonyme Autor beantwortete die Frage, welche Pflichten die Gewissensfreiheit allen Religionsparteien auferlege, wie folgt: „Dass eine die andere ganz unangetastet lasse, und dass sie um dieses Unterschieds willen einander im bürgerlichen Leben nicht beunruhigen. Aber, man soll nicht vergessen, dass eine die Pflicht auf sich habe wie die andere“.

3. Kultusfreiheit und ihre Schranken

Art. 6 Satz 2 der helvetischen Verfassung gewährleistete ausdrücklich die *Kultusfreiheit*, d.h. das Recht jedes Einzelnen aber auch jeder religiösen Gemeinschaft, gottesdienstliche Handlungen vorzunehmen. Die Kultusfreiheit unterlag aber zahlreichen Beschränkungen. So durften Gottesdienste die öffentliche Ordnung nicht stören und sich keine dominierende Stellung oder Vorherrschaft („domination ou prééminence“) anmassen. Damit wurde im Prinzip die *Gleichberechtigung aller Glaubensgemeinschaften* anerkannt. Keiner der bisherigen Kirchen sollte mehr eine Vormachtstellung zukommen. Der alte Grundsatz der Parität wurde in einem umfassenden Sinne gewährleistet¹⁶. Art. 6 bezeichnete nun sämtliche Religionsgemeinschaften unterschiedslos als „Secten“. Dieser Ausdruck wurde auch im amerikanischen Verfassungsrecht¹⁷ und in Frankreich auch von Robespierre in einer Rede zum metaphysischen Hintergrund der Republik vom 7. März 1794 verwendet¹⁸:

„[...] Aber, Fanatiker, erhofft euch nichts von uns. Die Menschen zum Kult für das Höchste Wesen zu versammeln, das bedeutet einen tödlichen Streich gegen den Fanatismus. Alle Täuschungen verschwinden vor der Wahrheit, und alle Dummheiten sinken dahin vor der Vernunft. Ohne Einspruch, ohne Verfolgung dürfen alle Sekten sich in der allgemeinen Religion der Natur verbinden. (*Beifall.*) Wir raten euch also, an den bisherigen Prinzipien festzuhalten. Die Freiheit der Kulte soll im Triumph der Vernunft selbst respektiert werden, doch darf diese Freiheit die öffentliche Ordnung nicht stören und nicht zur Verschwörung missbraucht werden [...]“.

Die alten Konfessionsgemeinschaften der Schweiz empfanden es in der Folge als verletzend, bloss noch als „Secten“ benannt zu werden¹⁹.

15 Erklärung der helvetischen Konstitution in Fragen und Antworten. Lerne sie kennen, um dich zu beruhigen, 2. Aufl. Luzern 1798, S. 87.

16 Vgl. *E. His*, Staatsrechtsgeschichte Bd. I (Anm. 4), S. 372.

17 Vgl. etwa Art. 19 der Verfassung von New Jersey von 1776: „That there shall be no establishment of any one religious sect in this Province in preference to another [...]“. Vgl. auch Art. 29 der Verfassung von Delaware von 1776 (Texte bei *Z. Giacometti*, Quellen (Anm. 13), S. 679 und 685). Siehe auch *E. His*, Staatsrechtsgeschichte Bd. I (Anm. 4), S. 372.

18 Text bei *Wolfgang Lautemann/M Manfred Schlenke* (Hg.), Geschichte in Quellen, Bd. 4: Amerikanische und Französische Revolution, München 1981, S. 397.

19 Vgl. *E. His*, Staatsrechtsgeschichte Bd. I (Anm. 4), S. 373.

Die verfassungsmässig vorgesehenen Schranken der Kultusfreiheit sollten nicht nur die Gleichberechtigung der einzelnen Religionsgemeinschaften und den Religionsfrieden sicherstellen, sondern auch verhindern, dass sich die Kirchen in die staatlichen Angelegenheiten einmischten und die Gläubigen von der Erfüllung ihrer im Sinne der Aufklärung verstandenen Bürgerpflichten abhielten. Dies kommt etwa im vierten Satz des Art. 6 der Verfassung zum Ausdruck, der festhält, dass die Beziehung einer Secte mit einer fremden Obrigkeit – gemeint ist hier in erster Linie die Beziehung der Schweizer Katholiken zum römischen Stuhl – weder auf die Staatssachen noch auf den Wohlstand oder die Aufklärung des Volkes Einfluss haben solle. Die Zuständigkeit der alten Konfessionsgemeinschaften sollte sich auf das rein Kirchliche beschränken²⁰. Der Eindämmung der kirchlichen Einflussmöglichkeiten auf die Politik diente auch Art. 26 der helvetischen Verfassung, der vorsah, dass kein Diener irgend einer Religion politische Funktionen ausüben dürfe. Selbst die Teilnahme an den Urversammlungen, in welchen über die Verfassung abgestimmt und die Mitglieder der Wahlversammlungen gewählt wurden²¹, war ihnen verwehrt. Diesen Widerspruch zum demokratischen Gleichheitsprinzip rechtfertigte Ochs in seinem Entwurf damit, dass die Vorsicht gebiete, denjenigen Personen, die Zugang zum Gewissen hätten, keine Einmischung in die staatlichen Angelegenheiten zu ermöglichen²². Im Verfassungsrecht der amerikanischen Gliedstaaten des 18. Jh., das vermutlich beispielgebend gewirkt hatte, findet sich zwar die Bestimmung, dass niemand wegen eines bestimmten Glaubensbekenntnisses in seinen staatsbürgerlichen Rechten beeinträchtigt werden darf. So bestimmte etwa Art. 2 der Verfassung von Pennsylvania von 1776: „[...] Nor can any man, who acknowledges the being of a God, be justly deprived or abridged of any civil right as a citizen, on account of his religious sentiments or peculiar mode of religious worship [...]“²³. Gleichzeitig gab es auch Regelungen, die vorsahen, dass kein Priester oder Prediger irgendeiner Religion ein Staatsamt innehalten oder als Mitglied der Legislative wirken durfte, solange er priesterliche Funktionen wahrnahm. Art. 29 der Verfassung von Delaware von 1776 legte Folgendes fest: „There shall be no establishment of any religious sect in this State in preference to another, and no clergyman or preacher of the gospel, of any denomination, shall be capable of holding any civil office in this State, or of being a member of either of the branches of the legislature, while they continue in the exercise

20 Vgl. *E. His*, Staatsrechtsgeschichte Bd. 1 (Anm. 4), S. 372 f.

21 Vgl. Art. 32 der helvetischen Verfassung, Text bei *A. Kölz*, Quellenbuch (Anm. 6), S. 134.

22 Vgl. Art. 25 des Ochsschen Entwurfes, Text bei *A. Kölz*, Quellenbuch (Anm. 6), S. 117.

23 Text bei *Z. Giacometti*, Quellen (Anm. 13), S. 687.

of the pastoral function“²⁴. Diese Bestimmungen sollten in der Zeit des Kulturkampfes wiederbelebt werden.

Den katholischen Geistlichen war damit die Annahme eines staatlichen Amtes von vorneherein verwehrt. Sie konnten von ihrem Amt nicht zurücktreten und gewissermassen den Status wechseln, denn „der Ordinierte bleibt Kleriker und Mitglied dieses Standes, so lange er lebt“²⁵. Die reformierten Kirchen hatten sich flexibler zeigen können. Im Kanton Basel hatten etwa die Prediger den priesterlichen Ornat abgelegt und sich auf der Kanzel in schwarzer Kleidung gezeigt. Im Kanton Léman hatte die Verwaltungskammer des Kantons den geistlichen Stand in den reformierten Kirchen als für seine Bestimmung heilig und vortrefflich bezeichnet. Aber es handle sich um einen freien Beruf, den man wie alle andern wieder verlassen könne. Sie verordnete deshalb, dass es keine sog. Unverteilbarkeit des geistlichen Charakters gebe; jeder geistliche Diener könne auf Gesuch hin aus dem Verzeichnis der Geistlichen gestrichen werden und jeden andern Beruf annehmen. Damit versuchte die Verwaltungskammer direkt den Art. 26 der helvetischen Verfassung zu umgehen. In der theologischen Literatur der Schweiz zur Zeit der Helvetik wurde diese Frage eingehend diskutiert, der Rücktritt vom Priesteramt begegnete indessen starkem Widerstand²⁶.

Der Beschränkung der Glaubensgemeinschaften auf die religiösen Angelegenheiten entsprach auf der anderen Seite die *Konfessionslosigkeit des Staates*, die staatliche Neutralität in religiösen Dingen, von der die erste helvetische Verfassung stillschweigend ausging²⁷. Die Religionsgemeinschaften wurden als Privatgesellschaften und die Priester als Privatpersonen betrachtet. Ochs sowie andere Helvetiker der ersten Stunde wie etwa Frédéric César Laharpe (1754–1838) strebten eine *Trennung von Staat und Kirche* an²⁸, was der französischen Entwicklung während der Direktorialzeit entsprach²⁹. Die

24 Text bei Z. *Giacometti*, Quellen (Anm. 13), S. 679.

25 Vgl. *Joseph Winkler*, Lehrbuch des Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf die Schweiz, 2. Aufl. Luzern 1878, S. 103.

26 Siehe mit Hinweisen A. v. *Tillier*, Geschichte (Anm. 1), S. 223 f.

27 Vgl. A. *Kölz*, Verfassungsgeschichte (Anm. 3), S. 108; *Peter Saladin*, Grundrechte im Wandel: die Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts zu den Grundrechten in einer sich ändernden Umwelt, 3. Aufl. Bern 1982, S. 4; E. *His*, Staatsrechtsgeschichte Bd. I (Anm. 4), S. 373, 377 ff.

28 E. *His*, Staatsrechtsgeschichte Bd. I (Anm. 4), S. 377 f.

29 Vgl. namentlich Art. 354 der französischen Direktorialverfassung vom 22. August 1795, der festhält, dass niemand gezwungen werden kann, zu den Kosten irgendeines Gottesdienstes beizutragen und dass die Republik keine Kulte bezahlt. Vgl. auch das Dekret über die Trennung von Staat und Kirche vom 21. Februar 1795; das Dekret über die Ausübung der Kulte vom 30. Mai 1795 und das Dekret über die Kulturausbildung und die äussere Kultuspolizei. Texte bei Z. *Giacometti*, Quellen (Anm. 13), S. 24 ff.

konkrete Ausgestaltung dieser Trennung sollte jedoch der Gesetzgebung überlassen werden.

Interessant ist in diesem Zusammenhang der Basler Verfassungsentwurf der helvetischen Republik, der am 15. März 1789 von der Basler „Nationalversammlung“, einer aus Vertretern der Stadt und der Landschaft zusammengesetzten Konstituante, unterzeichnet wurde und der einige Änderungen gegenüber der vom französischen Direktorium bereinigten helvetischen Verfassung vorsah³⁰. Dieser Entwurf versuchte namentlich, die alten Landeskirchen zu retten. Zwar garantierte Art. 6 des Entwurfes ebenfalls die Gewissensfreiheit. An Stelle der Garantie der Kultusfreiheit und der Festlegung ihrer Grenzen hielt dieser Entwurf nun aber fest, dass jedem Canton freigestellt sei, für die Unterhaltung und Bezahlung der bei ihm eingeführten Gottesdienste zu sorgen. Der Entwurf verzichtete auch auf den Ausdruck „Secte“. Art. 26 des Entwurfes sah zwar ebenfalls vor, dass die Diener irgendeiner Religion kein politisches Amt versehen durften, hingegen konnten sie in den Urversammlungen ihre Stimme abgeben³¹.

Zur Kontrolle der Einhaltung der in Art. 6 der helvetischen Verfassung niedergelegten Schranken der Kultusfreiheit wurde dem Staat ein Aufsichtsrecht über die Gottesdienste eingeräumt. Zudem erhielten die staatlichen Behörden die Befugnis, sich nach den Dogmen und Pflichten zu erkundigen, die in den Gottesdiensten gelehrt wurden. Dieses eigenartige Erkundigungsrecht mutet auf den ersten Blick wie eine staatliche Einmischung in die inneren religiösen Angelegenheiten an. Es dürfte jedoch, wie im Folgenden hinsichtlich des Bürgereids zu zeigen sein wird, in erster Linie zur Sicherung dafür vorgesehen worden sein, dass die in den Gottesdiensten gelehrt Grundsätze und Pflichten die Gläubigen nicht von der Erfüllung ihrer in der Verfassung festgelegten Bürgerpflichten abhielten. So richtete der Regierungstatthalter des Kantons Zürich ein Schreiben an die Zürcher Geistlichkeit³². Danach sollten die Geistlichen nach Art. 6 der Verfassung alle Anzüglichkeiten gegen neue politische Anstalten, allen Tadel gegen getroffene Staatsverfügungen und alle gehässigen Anspielungen auf die jetzigen Zeitereignisse unterlassen. Es würde ihnen vielmehr besser entsprechen, wenn sie sich auf den Unterricht in der Religion und ~~den~~ Pflichten der Sittenlehre beschränken würden. Zu den Pflichten der Sittenlehre zählten der Gehorsam gegen Gesetze, konstituierte Gewalten und die willige Ergebung in die Fügungen der Vorsehung. Der

30 Zum Basler Entwurf vgl. A. Kötz, *Verfassungsgeschichte* (Anm. 3), S. 104.

31 Der Basler Entwurf ist abgedruckt bei Karl Heinrich Ludwig Pölitz, *Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit, mit geschichtlichen Erläuterungen und Einleitungen*, 2. Aufl., Bd. 3, Leipzig 1833, S. 117 ff.

32 Vgl. „Der Regierungstatthalter des Kantons Zürich an die Geistlichkeit desselben“, Schreiben von J. C. Pfenninger vom 4.5.1798, in: *Tagebuch der Helvetischen Republik* (Anm. 14), S. 475-477, insb. S. 476.

Konflikt sollte sich vor allem bei der Enteignung der Klöster und beim Bürgereid entzünden.

B. Ziviles Glaubensbekenntnis

1. Art. 24 der Helvetischen Verfassung und dessen Bedeutung

Die helvetische Verfassung gewährte in Art. 6 zwar Gewissens- und Kulturfreiheit, enthielt jedoch selber eine Art Zwang zu einem zivilen Glaubensbekenntnis, welches im Bürgereid in zusammengefasster Form zum Ausdruck kam³³. Gemäss Art. 24 musste sich jeder Bürger, wenn er das zwanzigste Altersjahr erreicht hatte, in das Bürgerregister seines Kantons einschreiben lassen und folgenden Eid ablegen:

„seinem Vaterland zu dienen und der Sache der Freiheit und Gleichheit als ein guter und getreuer Bürger, mit aller Pünktlichkeit und allem Eifer so er vermag und mit einem gerechten Hass gegen Anarchie und Zügellosigkeit anzuhängen.“

Der Eid der mündig gewordenen Bürger sollte in Gegenwart der Eltern und der Obrigkeiten vom Regierungs-Statthalter abgenommen, von einer angemessenen Rede begleitet und einem bürgerlichen Feste umrahmt werden. Die helvetischen gesetzgebenden Räte bestimmten, dass mit der Eidesleistung am 14. Juli 1798 begonnen werden sollte³⁴. Art. 6 des entsprechenden Gesetzes bedrohte alle, die den Bürgereid verweigerten oder versäumten, mit dem Verlust ihrer bürgerlichen Rechte. Zur Ablegung des Bürgereides waren auch die Priester verpflichtet (Art. 9). Namentlich in den katholischen Gebieten wurde die Eidesleistung oft verweigert, da die Bevölkerung den Geistlichen Glauben schenkte, es handle sich dabei um Abschwörung vom katholischen Glaubensbekenntnis³⁵. Die Einheitsverfassung wurde daher nicht selten von der kirchlichen Gegnerschaft als das „höllische Büchlein“³⁶ von Ochs apostrophiert. Die helvetischen Behörden scheuten nicht davor zurück, die Ablegung des Eides notfalls unter Beiziehung französischer Truppen zu erzwin-

33 Vgl. dazu auch *Paul Wernle*, Der Schweizerische Protestantismus in der Zeit der Helvetik 1798-1803, Erster Teil: Der Aufstieg der Revolution in der Eidgenossenschaft, Zürich/Leipzig 1938, S. 13 f.

34 Gesetz betreffend die Leistung des Bürgereides vom 12. Juli 1798, Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798-1803) [=Amtliche Sammlung der Acten aus der Zeit der helvetischen Republik (1798-1803)], bearbeitet von Johannes Strickler und Alfred Ruffer, 16 Bände, Bern/Freiburg 1886-1966 (in der Folge Actensammlung), Bd. II, S. 521 ff.

35 Vgl. dazu *Ludwig Rudolf von Salis*, Die Entwicklung der Kulturfreiheit in der Schweiz, Basel 1894, S. 11.

36 Vgl. *K. Müller*, Die katholische Kirche in der Schweiz seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts, Einsiedeln 1928, S. 51.

gen³⁷. In Nidwalden kam es unter führender Beteiligung katholischer Geistlicher deswegen im September 1798 zu einem blutigen Aufstand³⁸. Die drei Geistlichen Käslin, Kaiser und Lussi versprachen den einen die Hilfe der Engel und den andern den Beistand der Österreicher. Als es zur Schlacht kam, suchten sie als erste das Weite.

Das sittliche Ideal, das im Bürgereid zum Ausdruck kam, wurde an anderen Orten der Verfassung, welche allesamt dem Ochsschen Entwurf entstammten, noch weiter vertieft. So hielt etwa Art. 4 Abs. 2 fest, dass Aufklärung besser sei als Reichtum und Pracht. Art. 5 schrieb im Zusammenhang mit den Schranken der natürlichen Freiheit des Menschen vor, dass das Gesetz jede Art von Ausgelassenheit verbiete und aufmuntere, Gutes zu tun. Sehr ausführlich wurden die Bürgerpflichten und -tugenden in Art. 14 umschrieben:

„Der Bürger ist gegen das Vaterland, seine Familie und die Bedrängten pflichtig. Er pflegt Freundschaft, opfert ihr aber keine seiner Obliegenheiten auf. Er schwört allen persönlichen Groll und jeden Beweggrund der Eitelkeit ab. Sein Hauptzweck ist die moralische Veredlung des menschlichen Geschlechts; ohne Unterlass ladet er zu den sanften Gefühlen der Bruderliebe ein. Sein Ruhm besteht in der Achtung gutdenkender Menschen, und sein Gewissen weiss ihn selbst für die Versagung dieser Achtung zu entschädigen.“

In der staatsbürgerlichen „Erklärung der helvetischen Konstitution“³⁹ wird der helvetische Bürgereid mit einem „religiösen und patriotischen“ Wort erklärt. Danach sei für den Staat die Eidesleistung seines Volkes die schönste und beruhigendste Handlung. Der Staat sei auf das öffentliche Wohl aller ausgerichtet, welches mittels der Gesetze verwirklicht werde. Handelten die Vorgesetzten und die Bürger dem Geiste der Gesetze zuwider, so leide das Wohl darunter. Sodann:

„Der Staat kann mit Zwang und mit Strafen den Gehorsam gegen die Gesetze, und so im äusseren den ungehinderten und ruhigen Gang der Dinge bewirken. Aber was ist es für ein Glück in einer Familie zu wohnen, wo nur des Vaters finstre Stirne, seine ernste Stimme, und die Mittel der Strenge, die er auf den Fall der Übertretung oder der Weigerung seiner Befehle zu vollziehen, in der Gewalt hat, die Ordnung zu erhalten? Und kann der blosser Zwang die Vollziehung der Bürgerpflichten allgemein befördern, oder können die Strafen das Vergehen überall erreichen? Der Wille, die Rechte des Menschen zu schützen, zu bewahren, und in jedem, den man vor sich hat, zu ehren; die Redlichkeit, wo man Unredlichkeit verbergen könnte, die Thätigkeit und der Eifer im Dienste des Vaterlandes, die Gewissenhaftigkeit, womit der Richter urtheilt, der Bürger vor dem

37 Siehe die Schilderung dieser Eidesvollzüge bei *A. v. Tillier*, Geschichte (Anm. 1), S. 127 ff.

38 *L. R. v. Salis*, Kultusfreiheit (Anm. 35), S. 11; vgl. auch *C. Hilty*, Helvetik (Anm. 3), S. 284 ff.; *A. v. Tillier*, Geschichte (Anm. 1), S. 142 ff.; *A. Daguët*, Histoire (Anm. 3), S. 508 f.

39 Vgl. Anm. 15, S. 19 ff. (Anhang).

Gericht spricht, oder in Handel und Wandel mit dem Mitbürger umgeht; und überhaupt die Pflicht einander Treu und Glauben zu halten, welche man durch die eiligen Verträge der Gesellschaft gegenseitig eingegangen, und noch so vieles, wovon das Wohl der Gesellschaft abhängt, ist dem Auge des Gesetzes nicht sichtbar genug, und dem äussern Richterstuhl nicht genug unterworfen. Darum verlässt sich der Staat so gern auf das, was den Menschen von innen antreibt, auf ein Versprechen, das mit Berufung auf Gott, den Wahrheitsvollen, geschieht. Darum ist der Eid der Bürger, oder die Verpflichtung gegen das höchste Wesen, dass man die Bürgerpflichten halten wolle, ein Fest des Staates. [...]

Ungerecht ist der, der seine Mitbürger um des bevorstehenden Eides willen in Furcht zu setzen sucht. Wo schwören wir denn einem fremden Volk? Wozu verbinden wir uns, was Gott oder Gewissen nicht zu vollziehen erlaubt? Schwören wir etwa nicht bey dem lebendigen Gott? Es lässt sich ja kein Eid gedenken ohne Gott. Eben dadurch, dass man uns einen Eid abfordert, bezeugt man den Glauben an Gott und fordert in Versprechen von uns mit Berufung auf Gott. Frohen Muthes, ihr Bürger! Rufet den Allmächtigen zum Zeugen an; eure Angelobung ist gerecht. Er wird sie günstig hören. Beherzige jeder den Inhalt des Schwurs; dann mache er auf sich die Anwendung, wie er in seinem Stande, Amte, Berufe, dem Vaterlande dienen möge; wie er etwa die Freyheit und Gleichheit eines Mitbürgers beeinträchtigen könnte! Wohl dem Vaterland, wenn dann jeder mit Pünktlichkeit und Eifer, wie er schwört, das thut, was seiner Person zu thun obliegt!“

Der Autor suchte – in Vorwegnahme kommender Probleme – religiöse Einwände gegen den Bürgereid zu beschwichtigen und trug ein eindrückliches staatsbürgerliches Pathos vor. Die innige Verbindung von Religion und staatsbürgerlicher Tugend entsprach zweifellos der Darstellung eines Bürgers, der schweizerisch-revolutionär gesonnen war, aber auf französische Quellen zurückgreifen konnte.

2. (Ideen-)Geschichtliche Ursprünge des Bürgereids: die „Zivilreligion“

Diese Passagen der helvetischen Verfassung und des staatsbürgerlichen Katechismus⁴⁰ erinnern stark an Rousseaus Konzept einer Bürgerreligion⁴¹. Gemäss Rousseau beinhaltet das rein bürgerliche Glaubensbekenntnis eine „Gessinnung des Miteinanders, ohne die es unmöglich ist, ein guter Bürger und ein treuer Untertan zu sein“⁴². Zu den positiven Dogmen der bürgerlichen Religion zählt Rousseau die „Existenz der allmächtigen, allwissenden, wohlthätigen, vorhersehbaren und sorgenden Gottheit, das zukünftige Leben, das Glück der Gerechten und die Bestrafung der Bösen sowie die Heiligkeit des Gesell-

40 Es handelt sich um eine Übersetzung aus dem Französischen „Catéchisme de la Constitution helvétique“, Lausanne 1798.

41 Vgl. dazu auch A. Kölz, Verfassungsgeschichte (Anm. 3), S. 110 f.

42 Jean-Jacques Rousseau, Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des Staatsrechts, neu übersetzt und herausgegeben von Hans Brockard, Stuttgart 1996, S. 151 (Buch 4, Kap. 8).

schaftsvertrages und der Gesetze⁴³. Ausgeschlossen soll die Intoleranz sein. Wer die Dogmen der bürgerlichen Religion verrät, zu denen er sich im Gesellschaftsvertrag bekannt hat, soll mit dem Tode bestraft werden. Interessant, namentlich im Hinblick auf das in Art. 6 der helvetischen Verfassung verankerte Erkundigungsrecht der staatlichen Behörden nach den in den Gottesdiensten gelehrten Grundsätzen, ist das Verhältnis, das Rousseau zwischen den Dogmen der Bürgerreligion und den Dogmen der herkömmlichen Religionen herstellt:

„Das Recht, das der Gesellschaftsvertrag dem Souverän über die Untertanen gibt, geht, wie ich ausgeführt habe, nicht über die Grenzen des öffentlichen Nutzens hinaus. Die Untertanen sind dem Souverän über ihre Ansichten nur insoweit Rechenschaft schuldig, als diese für das Gemeinwesen erheblich sind. Nun ist es ja für den Staat sehr wohl wichtig, dass jeder Bürger eine Religion hat, die ihn seine Pflichten lieben heisst; aber die Dogmen dieser Religion interessieren den Staat und seine Glieder nur insoweit, als sie sich auf die Moral beziehen und auf die Pflichten, die derjenige, der sie (die Religion) bekennt, gegenüber den anderen zu erfüllen gehalten ist. Darüber hinaus mag jeder Anschauungen hegen, wie es ihm gefällt, ohne dass dem Souverän eine Kenntnis davon zustünde. Denn in der anderen Welt besitzt er keinerlei Befugnis, und es ist auch nicht seine Sache, welches das Los der Untertanen in einem künftigen Leben sei, vorausgesetzt, dass sie in diesem hier gute Bürger sind.“⁴⁴

Nach Rousseau besteht also religiöse Meinungsfreiheit, solange die Glaubensansichten nicht mit der Pflicht, ein guter Bürger zu sein, mit der „Gesinnung des Miteinander“ kollidieren. Nur sofern die Religionsdogmen die bürgerliche Moral berühren, steht dem Staat das Recht zu, Kenntnis von diesen zu erlangen.

Robespierre hat das Konzept der Bürgerreligion im Rahmen seiner „Republik der Tugend“ während der Zeit der Revolutionswirren wieder aufgenommen und versucht, sie durch die Einführung von Bürgerfesten mit einem eigentlichen Kultus zu versehen. Im Frühling 1794 liess er vom Nationalkonvent folgendes Dekret verabschieden:

Art. I: Das französische Volk erkennt die Existenz Gottes und die Unsterblichkeit der Seele an.

Art. II: Es erkennt, dass die des Höchsten Wesens würdige Art des Kultes in der Erfüllung der Pflichten des Menschen besteht.

Art. III: Unter diese Pflichten zählt es den Abscheu vor schlechten Gesetzen und vor der Tyrannei, die Bestrafung der Tyrannen und der Verräter, die Hilfeleistung für Unglückliche, die Achtung der Schwachen, die Verteidigung der Unterdrückten, anderen alles Gute zu erweisen, zu dem man imstande ist, und gegen niemanden ungerecht zu sein.

43 *J.-J. Rousseau*, Vom Gesellschaftsvertrag (Anm. 42), S. 151 (Buch 4, Kap. 8).

44 *J.-J. Rousseau*, Vom Gesellschaftsvertrag (Anm. 42), S. 150 f. (Buch 4, Kap. 8).

Art. IV-VII (Einführung von Festen zu Ehren Gottes, zur Erinnerung an die Revolutionsereignisse und zur Festigung der Tugend des Menschen)⁴⁵.

Die französische Direktorialverfassung von 1795 sah zwar keinen Bürgereid vor⁴⁶, stellte der Verfassung jedoch neben einem Rechte- auch einen Pflichtenkatalog voran, der im „Angesichte des höchsten Wesens“ verkündet wurde. In dieser Pflichtenerklärung wurde wiederum der „Gesinnung des Miteinanders“ Ausdruck gegeben⁴⁷ und der Bürger auf die Respektierung des Gesetzes, den Dienst am Vaterland und die Erhaltung der Freiheit, der Gleichheit und des Eigentums verpflichtet⁴⁸. Aufschlussreich im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Gewissens- und Kultusfreiheit auf der einen und der Sicherung der Einhaltung der genannten Bürgerpflichten auf der anderen Seite ist das „Décret sur l'exercice et la police extérieure des cultes“ vom 29. September 1795, welches die Schranken der in Art. 354 der Direktorialverfassung garantierten Kultusfreiheit gesetzlich regelte.

Dieses Dekret hielt ausdrücklich fest, dass die Gesetze, welche die Kultusausübung regelten, sich nicht auf den Bereich des Denkens und auf die Beziehung des Menschen zum Objekt seines Kultes beziehen dürften. Die staatliche Aufsicht über die Kulte könne nur polizeiliche Massnahmen enthalten. Sie diene der öffentlichen Sicherheit. So müssten die Gesetze jene bestrafen, die einen Gottesdienst störten oder Priester bei der Ausübung ihrer Funktion beleidigten. Unterbunden und unter Strafe gestellt werden sollten zudem alle Massnahmen, die darauf abzielten, einem bestimmten Kultus eine exklusive oder dominante Stellung zu verleihen, wie beispielsweise das Erzwingen von Kirchensteuern, das Anbringen von religiösen Symbolen an gewissen Orten, das Abhalten von Zeremonien oder das Tragen ritueller Kleidung ausserhalb der Kultusräumlichkeiten. Die Diener irgendeiner Religion müssten jedoch eine rein zivile Garantie abgeben, dass sie ihren Gottesdienst nicht dazu missbrauchten, die Gläubigen zum Ungehorsam gegen die Gesetze des Staates aufzurufen. Zu diesem Zwecke hatten alle Personen, die priesterliche Funktionen ausüben wollten, vorgängig vor den Gemeindebehörden des je-

45 Text bei *Lautemann/Schlenke*, Geschichte in Quellen, Bd. 4 (Anm. 18), S. 398 f.

46 Die französische Verfassung vom 3. September 1791 sah in Titel II, Art. 5 noch einen solchen vor: „Ich schwöre, der Nation, dem Gesetz und dem König treu zu sein und mit allen meinen Kräften die Verfassung des Königsreiches, die durch die verfassungsgebende Nationalversammlung in den Jahren 1789, 1790 und 1791 beschlossen wurde, aufrechtzuerhalten.“ Text bei *W. Grab*, Französische Revolution (Anm. 10), S. 63.

47 Art. 2 der Pflichtenerklärung hält fest, dass alle Pflichten des Menschen und Bürgers aus folgenden zwei von der Natur in alle Herzen eingegrabenen Grundsätzen fliessen: „Tue andern nicht, was du nicht willst, dass man dir tu. Erzeuge andern beständig das Gute, welches du selbst von ihnen zu erhalten wünschest.“ Text bei *W. Grab*, Französische Revolution (Anm. 10), S. 238.

48 Text bei *W. Grab*, Französische Revolution (Anm. 10), S. 238 f.

weiligen Tätigkeitsgebietes förmlich zu erklären, dass sie die Gesamtheit der Franzosen als Souverän anerkannten und dass sie versprechen würden, sich den Gesetzen der Republik zu unterwerfen und ihnen zu gehorchen⁴⁹.

Die helvetische Verfassung enthielt zwar keine Anerkennung der Existenz Gottes und der Unsterblichkeit der Seele und rief auch nicht wie die französische Direktorialverfassung das Höchste Wesen als aufklärerischen Ersatz für den christlichen Gott an. Reste der Bürgerreligion im Sinne Rousseaus waren jedoch erhalten geblieben, wobei Ochs nicht die Heiligkeit der Gesetze und des Gesellschaftsvertrages in den Vordergrund rückte⁵⁰, sondern neben dem Dienst am Vaterland, den Idealen der Freiheit und Gleichheit das aufklärerische Tugendelement sehr stark betonte. Ein interessantes Detail ist dabei die verfassungsmässige Verankerung der offenbar als typisch helvetische Tugend verstandenen Pünktlichkeit („exactitude“), was in den französischen Quellen, soweit ersichtlich, kein Pendant hatte. Die helvetische Verfassung sah zudem die Abhaltung von Bürgerfesten vor. Gefeiert werden sollte namentlich die Ablegung des Bürgereides durch die 20 Jahre alt gewordenen Männer (Art. 24), die erstmalige Bewaffnung und Einweihung der jungen Bürger als Verteidiger des Vaterlandes (Art. 25) sowie die Wahl der Wahlmänner (Art. 34).

C. Umsetzung der Religionsfreiheit durch die helvetischen Behörden

Die gesetzgebenden Räte und das Vollziehungs-Direktorium der helvetischen Republik gaben der in Art. 6 der Verfassung gewährleisteten Religionsfreiheit in einer Reihe von Gesetzen und Beschlüssen konkretere Gestalt. Diese betrafen sowohl die religiöse Freiheit des Einzelnen als auch die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat. Die einzelnen Regelungen blieben jedoch nicht immer frei von Widersprüchen. Im Folgenden sollen einige der wichtigsten Gesetze und Beschlüsse der helvetischen Behörden, welche sich oft an französische Vorbilder anlehnten, vorgestellt werden.

Die feierlichste Umsetzung der Gewissensfreiheit erfolgte mit dem Gesetz vom 12. Februar 1799⁵¹, in welchem der Grosse Rat und der Senat alle Strafgesetze der früheren Regierungen aufhoben, die sich gegen religiöse Meinungen und Sekten richteten. Zudem wurde beschlossen, dass alle bloss wegen religiöser Ansichten verhängten Strafurteile aufgehoben, dass Bürger und de-

49 Vgl. Ingress des Dekretes sowie Art. 5 f. Text bei Z. *Giacometti*, Quellen (Anm. 13), S. 26 f.

50 Interessant ist, dass der Basler Verfassungsentwurf vom 15. März 1798 in Art. 24 zusätzlich auch den Bürgereid auf die repräsentative Verfassung und die Einheit der helvetischen Republik verlangte.

51 Actensammlung (Anm. 34), Bd. III, S. 1075 ff.

ren Nachkommen, die einzig wegen ihrer religiösen Meinungen verbannt worden waren, das helvetische Bürgerrecht wiedererlangen und dass alle Denkmäler religiöser Verfolgung abgeschafft werden sollten.

Anlass für den Erlass dieses Gesetzes bildete das Gesuch des Balthasar Schmidlin „um Wiedereinsetzung in das helvetische Bürgerrecht und um Aufhebung des über ihn als ein einjähriges Kind wegen den religiösen Meinungen seines zum Tode verurtheilten Vaters ausgesprochenen Verbannungsurtheils“. Der Vater des Gesuchstellers war im Jahre 1746 als Pietist und Haupt einer Sekte von einem Luzerner Ketzengericht verurteilt und verbrannt worden. Sein Haus war niedergerissen und an dessen Stelle eine Schandsäule aufgestellt, sein Vermögen war konfisziert und seine Familie und sein Anhang – insgesamt 71 Menschen – auf ewig aus der Eidgenossenschaft verwiesen worden.

Die helvetischen gesetzgebenden Räte hielten fest, dass nicht nur der Familie des Balthasar Schmidlin Unrecht widerfahren sei, sondern dass auch viele andere wegen religiöser Ansichten verurteilte Bürger ein Recht auf Wiedergutmachung hätten. Die ehemaligen Regierungen hätten durch ihre religiösen Verfolgungen die Rechte der Menschheit verletzt. Es komme allein der Gottheit zu, über die Gedanken und Meinungen der Menschen zu richten. Die Verfassung sichere allen Religionen Duldung zu und verpflichte ihre Anhänger zu gegenseitiger Verträglichkeit und Bruderliebe⁵².

Zur Sicherung der in der Verfassung jedem Bürger garantierten freien Religionsausübung und in der Erwägung, dass eine gegenseitige Religionsduldung zum Wesen der republikanischen Grundsätze gehöre, stellten die gesetzgebenden Räte mit Gesetz vom 4. Mai 1799 die Störung des öffentlichen Gottesdienstes unter Strafe⁵³. Bestraft werden sollten diejenigen, welche durch öffentliche Unruhe religiöse Versammlungen und Zeremonien störten, Gegenstände des Gottesdienstes tätlich beschimpften oder die Religionsdiener in ihren Verrichtungen öffentlich kränkten oder behinderten. Als Vorbild für dieses Gesetz diente das bereits oben erwähnte französische „Décret sur l'exercice et la police extérieure des cultes“ vom 29. September 1795 gedient haben⁵⁴. Anlass für die Verabschiedung dieses Strafgesetzes bildeten in erster Linie Exzesse des Militärs. Im helvetischen Grossen Rat wurde ausdrücklich

52 Vgl. zu Balthasar Schmidlin: *A. v. Tillier*, Geschichte (Anm. 1), S. 220 f.; *P. Steiner*, Religiöse Freiheit (Anm. 12), S. 134 ff.; *E. His*, Staatsrechtsgeschichte Bd. I (Anm. 4), S. 373 f.; *Eduard Herzog*, Ueber Religionsfreiheit in der helvetischen Republik mit besonderer Berücksichtigung der kirchlichen Verhältnisse in den deutschen Kantonen, Bern 1884, S. 5 f.; *L. R. v. Salis*, Kultusfreiheit (Anm. 35), S. 13.

53 Actensammlung (Anm. 34), Bd. IV, S. 390 f.

54 Vgl. Art. 2 dieses Dekretes, der teilweise wortwörtlich mit dem genannten helvetischen Gesetz übereinstimmt. Text des Dekretes bei *Z. Giacometti*, Quellen (Anm. 13), S. 27.

festgehalten, dass auch Soldaten, welche die Religion verletzten, bestraft werden sollten⁵⁵.

Zu Beginn der helvetischen Republik bestanden Bestrebungen, der Religionsfreiheit auch dadurch Nachachtung zu verschaffen, dass die Kinder in der Schule nicht mehr zu einem Religionsunterricht genötigt werden sollten, der den Ansichten der jeweiligen Familien widersprach. Diese ersten Ansätze zu einem konfessionslosen Schulunterricht scheiterten jedoch⁵⁶.

Hingegen sicherten die Verweltlichung der Zivilstandsregister, die Beseitigung der geistlichen Gerichtsbarkeit für die Beurteilung von Ehestreitigkeiten und die Abschaffung der Sittengerichte dem Einzelnen Unabhängigkeit gegenüber den kirchlichen Gewalten. Der helvetische Gesetzgeber erklärte nun auch konfessionell gemischte Ehen für zulässig⁵⁷.

Anders als in Frankreich, wo die französische Nationalversammlung 1791 alle Benachteiligungen und Ausnahmebestimmungen bezüglich der jüdischen Personen, die den Bürgereid geleistet hatten, aufhob und festhielt, dass jeder, der die in der Verfassung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, französischer Bürger sei und in den Genuss der entsprechenden Vorteile komme⁵⁸, gelang die Gleichstellung der Juden in der helvetischen Republik nur ansatzweise. So beschlossen die helvetischen gesetzgebenden Räte am 1. Juni 1798 etwa, dass „alle persönlichen Steuern oder Abgaben, welche auf die Juden besonders gelegt waren, als eine Verletzung der Menschenrechte in ganz Helvetien abgeschafft sein sollen“⁵⁹. Die zentrale Frage, ob den Juden die Bürgerrechte zukommen und ob sie zur Leistung des Bürgereides berufen werden sollten, wurde in den gesetzgebenden Räten zwar leidenschaftlich diskutiert, jedoch nicht entschieden⁶⁰.

Die Befürworter einer Zulassung der Juden zu den Bürgerrechten beriefen sich vor allem auf den Grundsatz der „heiligen“ Menschenrechte und auf die Prinzipien von Freiheit und Gleichheit, welche sowohl für Christen als auch für Juden den „wahren Messias“⁶¹ darstellten⁶². Die Verfassung gewähre jedem Menschen, weil er Mensch sei, gleiche Rechte. Es könne nicht bezweifelt werden, dass Juden Menschen seien. Folglich müssten sie auch die gleichen

55 Actensammlung (Anm. 34), Bd. IV, S. 391.

56 Vgl. dazu *E. His*, Staatsrechtsgeschichte Bd. 1 (Anm. 4), S. 374; *E. Herzog*, Religionsfreiheit (Anm. 52), S. 15 ff.

57 Vgl. *E. His*, Staatsrechtsgeschichte Bd. 1 (Anm. 4), S. 375; zur Abschaffung der Sittengerichte siehe auch *E. Herzog*, Religionsfreiheit (Anm. 52), S. 24 ff.

58 Dekret über die Gleichberechtigung der Juden vom 28. September 1791; Text bei *W. Grab*, Französische Revolution (Anm. 10), S. 93 f.

59 Actensammlung (Anm. 34), Bd. II, S. 72.

60 Vgl. die Verordnung über den Aufschub der Beerdigung der Juden vom 18. August 1798, Actensammlung (Anm. 34), Bd. II, S. 874.

61 Actensammlung (Anm. 34), Bd. II, S. 877.

62 Hier finden sich wieder Anklänge an die „religion civile“.

Rechte wie die anderen Menschen haben. Zudem fordere die Verfassung allgemeine Menschenliebe, also auch Liebe gegenüber den Juden. Darüber hinaus erachte die Verfassung, ohne hierbei einen Unterschied hinsichtlich der Religion zu machen, jeden, der seit 20 Jahren ununterbrochen in Helvetien wohne, als helvetischen Bürger. Die Gegner brachten in erster Linie vor, die Juden bildeten mehr eine politische als eine religiöse Korporation und müssten deshalb vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen werden. Es wurde befürchtet, dass die Juden nach dem jüdischen Gesetz jeweils am Pfingsttag von allen durch den Bürgereid eingegangenen staatsbürgerlichen Verpflichtungen wieder losgesprochen werden könnten. Zudem sollten die Juden nicht besser gestellt werden als die (christlichen) Priester, die nach Art. 26 der Verfassung von den politischen Rechten ausgeschlossen waren. Das Argument der Gegner, den Juden müsse das Bürgerrecht wegen ihres betrügerischen und unverbesserlichen Charakters verweigert werden, wurde von den Befürwortern als unmenschliches Vorurteil entlarvt. Es wurde darauf hingewiesen, dass es Betrüger und schlechte Menschen sowohl unter Juden als auch unter Christen gäbe. Ja die Christen wären noch die grösseren Betrüger, da sie die Juden um all ihre Menschenrechte betrügen⁶³.

Trotz der engagierten Stellungnahmen in den helvetischen Räten zugunsten der Zuerkennung des helvetischen Bürgerrechtes an die jüdischen Mitbürger blieben letztere in den folgenden Jahren der helvetischen Republik im Widerspruch zur Religionsfreiheit und zum Gleichheitsgebot vom Bürgerrecht ausgeschlossen und wurden auch sonst benachteiligt⁶⁴.

Wie bereits die französischen Revolutionsverfassungen und -regierungen⁶⁵ versuchte auch die helvetische Regierung den Austritt aus den Klöstern und die Lösung der Ordensgelübde zu erleichtern. Dahinter standen einerseits der Gedanke, dass der Einzelne vor einer allzu weit gehenden Selbstbeschränkung seiner persönlichen Freiheit geschützt werden sollte und andererseits die politische Überlegung, dass Ordensleute für die Gesellschaft verlorene Bürger und die Klostervermögen totes Kapital darstellten (sog. „tote Hand“)⁶⁶. Bereits am 8. Mai 1798 wurde sämtliches Klostervermögen unter staatliche

63 Zu den Debatten vgl. Actensammlung (Anm. 34), Bd. II, S. 874 ff.

64 Vgl. auch P. Steiner, Religiöse Freiheit (Anm. 12), S. 137 ff.

65 Vgl. Art. 352 der französischen Direktorialverfassung von 1795: „Das Gesetz erkennt kein religiöses Gelübde, noch irgendeine andere den natürlichen Rechten des Menschen widerstrebende Verpflichtung“. Vgl. auch Titel I der französischen Verfassung von 1791; Texte bei W. Grab, Französische Revolution (Anm. 10), S. 61 und 275. Vgl. auch das im Februar 1790 von der Nationalversammlung dekretierte Verbot der religiösen Gelübde und das Dekret vom 18. August 1792 über die Aufhebung religiöser Kongregationen; Texte bei Z. Giacometti, Quellen (Anm. 13), S. 3 und 14 ff.

66 Vgl. E. His, Staatsrechtsgeschichte Bd. I (Anm. 4), S. 376 f., 381 ff.; E. Herzog, Religionsfreiheit (Anm. 52), S. 29 ff.; Andreas Kley, Die Staatszugehörigkeit juristischer Personen, SZIER 1991, S. 163 ff., insb. S. 172, Ziff. 20.

Zwangsverwaltung gestellt⁶⁷. Mit Gesetz vom 17. September 1798 wurde den Klöstern und Stiften verboten, Novizen und Professoren aufzunehmen, und das Klostervermögen wurde zu Nationaleigentum erklärt. Die Klöster verblieben nur insoweit im Genuss der früheren Einkünfte, als sie derer für den Unterhalt ihrer Mitglieder bedurften. Vermögen und Einkünfte wurden unter staatliche Verwaltung gestellt. Den Austrittswilligen wurde eine jährliche Pension in Aussicht gestellt⁶⁸. Die Behandlung der Ordensgemeinschaften durch die helvetischen Behörden stand in einem Spannungsverhältnis zur verfassungsrechtlich gewährleisteten Religionsfreiheit und verkannte die Bedeutung der Klöster als geistig-kulturelle Zentren und als Einrichtungen für Erziehung und Armenpflege. Die Helvetiker betrachteten das Klosterleben jedoch nicht als Teil des katholischen Kultus und damit als von der Kultusfreiheit geschützt. Vielmehr wurden die Klöster als dem Volke unnütze und der Aufklärung hinderliche Institutionen gesehen⁶⁹.

Das helvetische Direktorium sprach sich in Nachachtung der in der Verfassung implizit angelegten Grundsätze der Gleichberechtigung aller Religionsgemeinschaften und der Trennung von Staat und Kirche für die Duldung nicht nur der beiden grossen christlichen Glaubensgemeinschaften, sondern auch von separatistischen Sekten aus. In den bisherigen konfessionell einheitlichen Kantonen konnten nun auch Gottesdienste Andersgläubiger durchgeführt werden⁷⁰. Das Direktorium verhinderte im Jahre 1800 zudem unter Berufung darauf, dass der Staat konfessionslos sein müsse, die Abhaltung eines eidgenössischen Bettages⁷¹, einer Einrichtung, die seit dem späten Mittelalter bestanden und in der Mediation förmlich wieder aufgenommen worden ist⁷².

67 Anordnung eines Sequesters auf das Vermögen geistlicher Stifte vom 8. Mai 1798, Actensammlung (Anm. 34), Bd. I, S. 1026 f.; vgl. auch *A. v. Tillier*, Geschichte (Anm. 1), S. 130.

68 Gesetz über die Bedingnisse des Fortbestandes geistlicher Corporationen und die Verwendung ihrer Güter vom 17. September 1798, Actensammlung (Anm. 34), Bd. II, S. 1142. Die weitere Aufnahme von Novizen und Professoren war bereits am 20. Juli 1798 provisorisch verboten worden, Actensammlung (Anm. 34), Bd. II, S. 577. Aufschlussreich ist auch der Commissionsantrag an den grossen Rath betreffend Aufhebung der geistlichen Stifte vom 12. Juni 1798, Actensammlung (Anm. 34), Bd. II, S. 214 ff.

69 Vgl. *E. His*, Staatsrechtsgeschichte Bd. I (Anm. 4), S. 381 f.

70 Vgl. *E. His*, Staatsrechtsgeschichte Bd. I (Anm. 4), S. 380.

71 *E. His*, Staatsrechtsgeschichte Bd. I (Anm. 4), S. 380 mit weiteren Hinweisen.

72 Vgl. dazu *Rosa Schaufelberger*, Die Geschichte des eidgenössischen Bettages mit besonderer Berücksichtigung der reformierten Kirche Zürichs, Diss. Zürich 1920. In der Mediation hatte die Tagsatzung mit und ab 1803 jährlich den Bettag festgelegt, vgl. Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen vom Jahr 1803 bis Ende des Jahres 1813, Bern 1842, S. 132 f. Unter dem Bundesvertrag ist der eidg. Bettag am 1. August 1832 auf den dritten Sonntag des Monats September festgelegt worden. Dieser Beschluss gilt bis heute, vgl. Offizielle Sammlung der das Schweize-

Die gesetzgebenden Räte schafften unter Berufung auf die Rechtsgleichheit alle Vorrechte der Geistlichen irgendeiner Religion hinsichtlich der Zivil- oder Strafgerichtsbarkeit ab⁷³. Im Widerspruch zur Gleichstellung des Klerus mit den Laien stand aber Art. 26 der Verfassung, welcher die Priester irgendeiner Religion vom aktiven und passiven Wahlrecht ausschloss. Der Vollziehungsrat hob diese Diskriminierung 1801 wieder auf, indem er Geistliche für wahlberechtigt und wählbar erklärte⁷⁴.

Der helvetische Staat übte sein in Art. 6 der Verfassung vorgesehenes Aufsichtsrecht über die Kirchen und sonstigen Kultusgemeinschaften zum Teil weitreichend aus. Am 4. April 1799 verbot das Direktorium Prozessionen und Wallfahrten, die über die Grenzen des jeweiligen Kirchenbezirkes hinausgingen. Damit sollten namentlich Wallfahrten nach Einsiedeln, das als ein Mittelpunkt revolutionsfeindlicher Umtriebe galt, unterbunden werden. Die Priester und Mönche, welche eine Prozession durchführen wollten, mussten diese drei Tage vorher beim Statthalter oder Unterstatthalter anzeigen. Diese Regelung schränkte die Kultushandlungen der katholischen Kirche massiv ein und wurde vom katholischen Volk fast nirgends befolgt⁷⁵. Die helvetische Regierung verpflichtete zudem die Geistlichkeit, ihre für die Öffentlichkeit bestimmten Hirtenbriefe, Kreis- und Pastoral schreiben, religiösen Ermahnungen und sonstigen Schriften von den staatlichen Behörden genehmigen zu lassen. Eine Missachtung dieser Genehmigungspflicht blieb nicht folgenlos. So beschlagnahmte der Regierungs-Statthalter von Luzern etwa sämtliche noch vorhandenen Exemplare einer nicht genehmigten Enzyklika von Papst Pius VII.⁷⁶. Solche Massnahmen zeugen von einem wenig sensiblen Umgang auch mit der verfassungsmässig gewährleisteten Pressefreiheit und konnten die Geistlichkeit kaum für die neue Regierung gewinnen⁷⁷. Das staatliche Aufsichtsrecht bezog sich auch auf die Verwaltung des Kirchenvermögens. Alle Gemeinden und kirchlichen Körperschaften, die vom Staat unterstützt wurden, mussten ihre Kirchenrechnungen von den staatlichen Stellen gutheissen lassen⁷⁸. Die Helvetiker setzten den Grundsatz der Trennung von Staat und

rische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke [...] enthaltend den Zeitraum vom Jahr 1820 bis Ende des Jahres 1836, II. Band, 2, 1838, S. 271.

73 Gesetz über die Aufhebung aller Immunitätsrechte vom 31. August 1798; Actensammlung (Anm. 34), Bd. II, S. 1013.

74 Actensammlung (Anm. 34), Bd. VII, S. 61.

75 *E. His*, Staatsrechtsgeschichte Bd. 1 (Anm. 4), S. 381.

76 *E. His*, Staatsrechtsgeschichte Bd. 1 (Anm. 4), S. 383 ff.

77 Dieser grobe Umgang zeigte sich seitens der Helvetiker allenthalben. Deshalb hat die katholisch geprägte Geschichtsliteratur selbst dieses Jahrhunderts für die Zeit der Helvetik wenig schmeichelhafte Worte übrig, vgl. *K. Müller*, Katholische Kirche in der Schweiz (Anm. 36), S. 50 ff., vgl. z.B. S. 53 („regierende Dunkelmänner der Zeit“, „parisische Religionsspötter“, „volairesche Freigeister“).

78 *E. His*, Staatsrechtsgeschichte Bd. 1 (Anm. 4), S. 385.

Kirche nicht konsequent um. Namentlich bei der Pfarrwahl und der Pfründenbesetzung sicherten sie sich ein weitgehendes staatliches Mitwirkungsrecht⁷⁹. Der helvetische Senat beschloss zudem am 26. Dezember 1801, dass ab 1802 wieder die alten Besoldungsregelungen aus der Zeit vor 1798 gelten sollten⁸⁰.

III. Verfassungsentwicklung in der Späthelvetik

Die Verfassungswerke der späteren Helvetik zeichnen sich durch eine allmähliche Rückkehr zum alten Staatskirchentum aus. Die beiden christlichen Hauptbekenntnisse erhielten wieder eine gesicherte Vorzugsstellung. Die Kultusfreiheit anderer Religionsgemeinschaften blieb aber teilweise innerhalb gewisser Schranken geschützt.

Art. 11 des Entwurfs einer neuen Helvetischen Staatsverfassung vom 5. Juli 1800 garantierte nur noch die Freiheit der christlichen Religion und des christlichen Kultus nach dem katholischen und reformierten Glaubensbekenntnis. Andere Religionsgemeinschaften fanden keine Erwähnung mehr. Der Verfassungsentwurf von Malmaison vom 30. Mai 1801 wollte das Kultuswesen und die Entschädigung der Geistlichen wieder den Kantonen überlassen.

Der unitarische Entwurf der helvetischen Tagsatzung vom 24. Oktober 1801 stellte die Religionsausübung des römisch-katholischen und evangelisch-reformierten Glaubensbekenntnisses und neu auch die Kirchengüter unter staatlichen Schutz. Die geistlichen Güter sollten aber nur zu religiösen und sittlichen Bildungsanstalten verwendet werden können. Zudem sah der Entwurf vor, dass die Kantone für den Unterhalt der christlichen Religionslehrer zu sorgen hätten (§ 4). Die Kantone waren zudem zuständig für die besondere Aufsicht über das Kirchenwesen, die Besoldung der Geistlichen und die Besetzung der Pfarrstellen (§ 23). Dieser Entwurf knüpfte aber insofern wieder an den Geist der ersten helvetischen Verfassung an, als er allen Religionsparteien, deren Zweck der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung nicht zuwiderliefe, die freie Ausübung ihrer Religion zusicherte (§ 6).

Der Verfassungsentwurf der Föderalisten vom 27. Februar 1802 (Reading'scher Entwurf) erklärte die christliche Religion, nach dem katholischen und reformierten Glaubensbekenntnis, gar zur „Religion des Schweizervolkes und seiner Regierung“. Auch dieser Entwurf schloss die anderen Religions-

79 Vgl. dazu *E. His*, Staatsrechtsgeschichte Bd. I (Anm. 4), S. 388 ff.

80 Actensammlung (Anm. 34), Bd. VII, S. 865; *E. His*, Staatsrechtsgeschichte Bd. I (Anm. 4), S. 395.

parteien nicht von der Ausübung ihres Gottesdienstes aus, sofern ihre Lehrsätze und Einrichtungen der sittlichen und bürgerlichen Ordnung nicht widersprachen, gewährte ihnen aber keinen speziellen staatlichen Schutz (Art. 5). Bei Streitigkeiten zwischen den beiden christlichen Religionsgesellschaften sollte der helvetische Senat entscheiden (Art. 6). Der föderalistische Verfassungsentwurf sicherte den Kirchen beider Glaubensbekenntnisse, den geistlichen Korporationen und allen wohltätigen Stiftungen nun ausdrücklich ihr Eigentum zu (Art. 7), die geistlichen Güter durften aber nur für Bildungs-, Armen- und Krankenanstalten verwendet werden (Art. 8). Die Verwaltung und Benutzung derselben unterlag einer weltlichen Oberaufsicht (Art. 7).

Die zweite helvetische Verfassung vom 25. Mai 1802 erklärte in Art. 1 die christliche Religion, nach dem katholischen und evangelisch-reformierten Glaubensbekenntnis, zur „Religion des Staates“. Neben dem Gottesdienst der beiden Hauptkirchen wurde unter Vorbehalt der bürgerlichen Ordnung und der gesetzlichen Einschränkungen in Art. 60 ausdrücklich auch die Ausübung jedes anderen Gottesdienstes gestattet. Die Kantone wurden aber nur zum Unterhalt des katholischen und reformierten Gottesdienstes sowie des entsprechenden Religionsunterrichts verpflichtet (Art. 61). Sie sollten zudem durch besondere Anstalten für die Bildung der katholischen und reformierten Geistlichen sorgen (Art. 64). Die geistlichen Güter konnten nur zur Unterhaltung von religiösen und öffentlichen Unterrichts- oder Unterstützungsanstalten verwendet werden (Art. 62).

IV. Ausblick

Die Helvetik ist eine der interessantesten Perioden der schweizerischen Verfassungsgeschichte, weil sie erstmals Einrichtungen schuf, die Jahrzehnte später in die Verfassungswirklichkeit umgesetzt worden sind. Ferner haben sich in ihrer Zeit im Bereich des Religionsrechts Entwicklungen vorgezeichnet, die dann mit dem Kulturkampf voll zum Ausbruch gekommen sind. Die fünf Jahre der Helvetischen Republik sind wie eine vorweggenommene Quintessenz von Jahrzehnten einer kontinuierlichen staatsrechtlichen Entwicklung. Die Einschätzung von Andreas Heusler⁸¹, er könne sich in seiner Verfassungsgeschichte die Inhaltsangabe dieser helvetischen Verfassung ersparen, wird der bedeutenden Wirkungsgeschichte dieses Dokuments nicht gerecht. Auch der Vorwurf von Heusler, dass die Machthaber an der Seine den Schweizer Volkscharakter unrichtig gewürdigt hätten, „als sie die

81 Vgl. A. Heusler, Verfassungsgeschichte (Anm. 3), S. 308 f.

Schweiz mit dieser Abstraktion doktrinärer Theorien glauben beglücken zu können“, trifft keineswegs zu. Die französischen „Theorien“ mussten erst rezipiert werden und wurden ab der Zeit der Regeneration immer umfassender in die Wirklichkeit umgesetzt.

Die religionsrechtlichen Postulate der Helvetik gerieten zunächst in Vergessenheit. Die Mediationsakte von 1803 überliess die Regelung der religiösen Angelegenheiten wieder den Kantonen. Einzig Art. 1 der Übergangsbestimmungen bestimmte, dass die Güter, die vormalig den Klöstern gehörten, diesen wieder zurückgegeben werden sollten. Die Kantone kehrten weitgehend zur vorrevolutionären Ordnung zurück, worin allerdings die Saatkörner aufklärerischen Denkens gestreut waren. Die meisten sahen wieder eine einzige Staatskirche vor, nur in wenigen setzte sich die volle Parität beider christlicher Hauptkonfessionen für das ganze Kantonsgebiet durch. Andere Religionsgemeinschaften erhielten weder Anerkennung noch Schutz. In der Restaurationszeit wurden zum Teil Sekten wieder verfolgt. Einige kantonale Regenerationsverfassungen sahen die Glaubensfreiheit vor, hielten aber am System anerkannter Konfessionen fest⁸². Immerhin fand hier bereits eine Rückannäherung an das Helvetische System statt, indem die Andersgläubigen zunehmend toleriert wurden.

Die Bundesverfassung von 1848 gewährleistete in Art. 44 einzig die Kulturfreiheit der anerkannten christlichen Konfessionen, nicht jedoch die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Sie erreichte damit den Stand der Helvetischen Republik, die die Juden hinsichtlich der Bürgerrechte nicht gleich behandelte. Im Zentrum stand 1848 die Wahrung des konfessionellen Friedens. Art. 41 der Bundesverfassung garantierte allen Schweizern, welche einer der christlichen Konfessionen angehörten, die Niederlassungsfreiheit auf dem Gebiet der ganzen Schweiz. Dadurch war von vorne herein mit einer Vermischung der beiden Konfessionen zu rechnen. Anstoss für die Verankerung der Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Verfassung bildete ein französisch-schweizerischer Niederlassungsvertrag von 1864, der allen Franzosen unabhängig von ihrer Konfession die Niederlassung in der Schweiz garantierte. Damit wurden namentlich die jüdischen Franzosen gegenüber den jüdischen Schweizern bessergestellt, was den Bundesrat veranlasste, dem Volk nicht nur eine Ausdehnung der Niederlassungsfreiheit auf alle Bekenntnisse, sondern auch die Verankerung der Glaubensfreiheit vorzuschlagen. Während die Erweiterung der Niederlassungsfreiheit vom Volk 1866 gutgeheissen wurde, scheiterte der Vorstoss zur verfassungsmässigen Verbriefung der Glaubensfreiheit vorerst. Erst in der totalrevidierten Bundesverfassung aus dem Jahre 1874 wurde

82 Vgl. zum Ganzen *P. Saladin*, Grundrechte im Wandel (Anm. 27), S. 5; *E. His*, Staatsrechtsgeschichte Bd. 1 (Anm. 4), S. 399 ff.

schliesslich in Art. 49 die Glaubens- und Gewissensfreiheit und in Art. 50 die Kultusfreiheit für alle Bekenntnisse gewährleistet.

Aus der Zeit des Kulturkampfes erhalten geblieben sind in der Verfassung von 1874 jedoch noch das Verbot des Jesuitenordens (Art. 51) und das Verbot der Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden (Art. 52). Beide Instrumente waren bereits in der Helvetik erprobt worden. Die Aufhebung dieser religiösen Ausnahmeregelungen erfolgte erst im Jahre 1973 im Hinblick des Beitrittes der Schweiz zur Europäischen Menschenrechtskonvention⁸³.

Art. 75 der alten Bundesverfassung von 1874, wonach nur Schweizer Bürger weltlichen Standes in den Nationalrat wählbar sind⁸⁴, nimmt direkt Art. 26 der Helvetischen Verfassung wieder auf. Er rührt ebenfalls aus der Kulturkampfzeit her, als mit dieser Bestimmung der Einzug katholischer Geistlicher in den Nationalrat verwehrt werden sollte, um einen Einfluss der Kirche zu verhindern. Die protestantischen Geistlichen konnten von ihrem Amt zurücktreten und damit gewählt werden. Den katholischen Geistlichen ist im Kirchenrecht die Annahme bürgerlicher Ämter seit jeher verboten⁸⁵, doch wurde nicht das selbstgesetzte, sondern das vom Staat gesetzte Verbot als Diskriminierung empfunden. Aus heutiger Sicht trifft dies in der Tat vollumfänglich zu, weshalb in der neuen Bundesverfassung von 1999 alle Kulturkampfbestimmungen mit Ausnahme des Bistumsartikels beseitigt worden sind. Letzterer hat durch die vatikanische Kirchenpolitik der letzten Jahre unversehens Aktualität erlangt⁸⁶.

Eine der interessantesten Entdeckungen der Helvetik ist die Einsicht, dass die ausserrechtlichen Integrationsfaktoren vom Gemeinwesen zwar nicht erzwungen, aber immerhin gestützt werden sollten. Es ist kein Zufall, dass die von Rousseau entwickelte Zivilreligion und deren praktische Umsetzung in der Helvetischen Republik, nämlich der Bürgereid des Art. 24 der Verfassung von 1798, das junge Staatswesen stützen sollten. Die Umsetzung des Bürgereids mittels französischer Bajonette war zwar reichlich unbeholfen, ja grobschlächtig und sogar brutal. Hinter dem Bürgereid und der „Zivilreli-

83 Die Volksabstimmung fand am 20. Mai 1973 statt. BBl 1973 I 1660.

84 Vgl. zum Ganzen P. *Saladin*, Grundrechte im Wandel (Anm. 27), S. 5 ff.; W. *Burckhardt*, Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, 3. Aufl. Bern 1931, Art. 49 f., S. 437 ff., Art. 51, S. 479 f., Art. 52, S. 483 ff.; Jörg *Paul Müller*, Grundrechte in der Schweiz: Im Rahmen der Bundesverfassung von 1999, der UNO-Pakte und der EMRK, 3. Aufl. Bern 1999, S. 80 f.

85 Vgl. J. *Winkler*, Kirchenrecht (Anm. 25), S. 92. Siehe heute can. 285 § 3 und 4 CIC 1983.

86 Vgl. *Christoph Winzeler*, Strukturen von einer „anderen Welt“. Bistumsverhältnisse im schweizerischen Bundesstaat 1848-1998, ihr historischer Wandel und ihre Inkulturation, Freiburg i.Ü. 1998.

gion“ steht die Idee, dass ein Gemeinwesen niemals vom blossen Gesetzesgehorsam getragen wird, sondern vielmehr von der inneren Überzeugung der Bürger und Bürgerinnen unter einer einigermaßen gerechten, d.h. die Rechtsgleichheit wahren Ordnung zu leben. Diese Tatsache erscheint als solche banal und einfach; gleichwohl kann der Staat die innere Überzeugung nicht dem Bürger und der Bürgerin abfordern. Die Mittel zur Umsetzung dieser Überzeugung mögen – wie das Beispiel des Bürgereids, der mit seinem Bekenntnis zur Pünktlichkeit vielleicht eine Schweizertugend aufdeckte – oft unbeholfen erscheinen. Es zeigt wohl ein bürgerliches Tugenddefizit der Gegenwart an, wenn das Thema der Zivilreligion in den letzten zwanzig Jahren wiederentdeckt worden ist⁸⁷. Der Schweizerische Verfassungsgeber hatte 1999 beschlossen, die Bürger und Bürgerinnen in Art. 6 der neuen Verfassung an ihre „individuelle und gesellschaftliche Verantwortung“ zu erinnern: „Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei.“ Die rechtliche und direkt umsetzbare Wirkung dieser Vorschrift ist gering; gleichwohl erinnert sie an das einträchtige Zusammenwirken der sittlich gebildeten Bürger und Bürgerinnen im Verfassungsstaat, was der anonyme Autor des staatsbürgerlichen Katechismus der Helvetik so umschrieb⁸⁸:

„Die Konstitution achtet auf die Dienste aller; macht alle zu gleichen Kindern des Vaterlandes; den Landmann, den Tagelöhner, den im Stillen für irgend eine nützliche Sache geschäftigen Bürger hält sie für das Wohl des Vaterlandes so unentbehrlich als den Gesetzgeber und Regenten.“

„Frage: Was verspricht einer weisen Staatseinrichtung guten Fortgang und lange Dauer?“

Antwort: Die Sittlichkeit der Bürger. Sie wird unterstützt durch eine reine und wahre Religion. Ohne Religion und gute Sitten kein Vaterland, dessen man sich zu freuen Ursache hat.“

87 Vgl. *Heinz Kleger/Alois Müller* (Hg.), *Religion des Bürgers: Zivilreligion in Amerika und Europa*, München 1986; *Klaus Stüwe*, *Eine Zivilreligion als Integrationsideologie?*, in: *Stimmen der Zeit* 1997, S. 457-472 (je m. w. Hinw.).

88 In: *Erklärung der helvetischen Konstitution* (Anm. 15), S. 1 ff., S. 74.

V. Anhang: Helvetische Verfassungstexte zur Religionsfreiheit

1. *Plan d'une Constitution provisoire pour la République Helvétique ou Suisse, von Peter Ochs, Januar 1798*

7. La liberté de conscience est illimitée. La manifestation des opinions religieuses est subordonnée aux sentiments de la concorde et de la paix. Tous les cultes sont permis s'ils ne troublent point l'ordre public, et n'affectent aucune domination ou prééminence. La police les surveille, et a le droit de s'enquérir des dogmes et des devoirs qu'ils enseignent. Les rapports d'une secte avec une autorité étrangère ne doivent influer ni sur les affaires politiques, ni sur la prospérité et les lumières du peuple.

25. Les Ministres d'aucun culte ne peuvent exercer de fonctions politiques ni assister aux Assemblées primaires. La prudence prescrit de ne confier à l'influence de personnes, qui pourroient disposer des consciences, aucune intervention dans les affaires politiques.⁸⁹

2. *Verfassungsentwurf der helvetischen Republik, am 15. März 1798 zu Basel unterzeichnet*

6. Die Gewissensfreiheit ist uneingeschränkt; jedoch muss die öffentliche Äusserung von Religionsmeinungen den Gesinnungen der Eintracht und des Friedens untergeordnet seyn. Jedem Canton ist freigestellt, für die Unterhaltung und Bezahlung der bei ihm eingeführten Gottesdienste zu sorgen.

26. Die Diener irgend einer Religion werden keine politischen Verrichtungen versehen; doch können sie in den Urversammlungen ihre Stimmen geben.⁹⁰

3. *Verfassung der helvetischen Republik vom 12. April 1798 (erste helvetische Verfassung)*

6. Die Gewissensfreiheit ist uneingeschränkt; jedoch muss die öffentliche Äusserung von Religionsmeinungen den Gesinnungen der Eintracht und des Friedens untergeordnet sein. Alle Gottesdienste sind erlaubt, insofern sie die öffentliche Ruhe nicht stören und sich keine herrschende Gewalt oder Vorzüge anmassen. Die Polizei hat die Aufsicht darüber und das Recht, sich nach den Grundsätzen und Pflichten zu erkundigen, die darin gelehrt werden. Die Verhältnisse einer Secte mit einer fremden Obrigkeit sollen weder auf die Staatssachen noch auf den Wohlstand und die Aufklärung des Volkes einigen Einfluss haben.

89 A. Kölz, Quellenbuch (Anm. 6), S. 114 und 117.

90 K. H. L. Pölit, Verfassungen (Anm. 31), S. 117 und 119.

26. Die Diener irgend einer Religion werden keine politischen Verrichtungen versehen noch den Urversammlungen beiwohnen.⁹¹

4. *Entwurf einer neuen Helvetischen Staatsverfassung vom 5. Heumonat 1800*

Art. 11. Die Religion der Christen nach dem katholischen und reformirten Glaubensbekenntniss, ihre Gottesdienste und gottesdienstlichen Uebungen bleiben ungestört, jedem frey, und unter dem besondern Schutz der Regierung.⁹²

5. *Verfassungsentwurf von Malmaison vom 30. Mai 1801*

6. Die *besondere Organisation* jedes Cantons begreift:
(...)

De(n) Gottesdienst, die Entschädigung der Geistlichen, die besonderen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten; zu(r) Bestreitung der Ausgaben für diese Gegenstände soll der Ertrag der Domänen sowie jener der Cantonal-Zehnten und Bodenzinse insbesondere angewiesen sein.⁹³

6. *Der Entwurf der helvetischen Tagsatzung vom 24. Oktober 1801*

§ 4. Die Religionsübung des römisch-katholischen und evangelisch-reformirten Glaubensbekenntnisses, sammt den Kirchengütern, stehen unter dem besondern Schutze des Staates. Die geistlichen Güter überhaupt können zu keiner andern Bestimmung, als zu religiösen und sittlichen Bildungsanstalten verwendet werden. Die Kantone sorgen für den Unterhalt der Religionslehrer.

§ 5. Die allgemeine Verfügung über das Kirchenwesen kommt der gemeinsamen Regierung, die besondere Anwendung derselben aber den Kantonsbehörden zu, in so weit nämlich beides von der weltlichen Gewalt abhängt.

§ 6. Keine Religionspartei, deren Zweck der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung nicht zuwider laufen, ist von ihrer Religionsübung ausgeschlossen.

§ 20. Die *besondere Organisation jedes Kantons* begreift: (...)

§ 23. Die besondere Aufsicht über das Kirchenwesen und die Besoldung der Geistlichen, sowie auch die Besetzung der Pfarrstellen, insofern alles dieses der weltlichen Gewalt und dem Staate zukommt. Die besondern Unterrichts- und Erziehungsanstalten, welche die Kantonsbehörde dem Gesetze gemäss leiten. Die

91 A. Kölz, Quellenbuch (Anm. 6), S. 127 und 133.

92 Simon Kaiser/Johannes Strickler, Geschichte und Texte der Bundesverfassungen der schweizerischen Eidgenossenschaft von der helvetischen Staatsumwälzung bis zur Gegenwart, Bern 1901, S. 49.

93 A. Kölz, Quellenbuch (Anm. 6), S. 154.

Aufsicht über Kirchen-, Schul-, Gemeinde- und Armengüter und das öffentliche Unterstützungswesen.⁹⁴

7. *Die Verfassung der Föderalisten vom 27. Februar 1802
(der Reding'sche Entwurf)*

5. Die christliche Religion, nach dem katholischen und reformirten Glaubensbekenntnisse, ist die Religion des Schweizervolkes und seiner Regierung, und steht unter dem besondern Schutze des Staates. Jedoch ist keine Religionspartei, deren Lehrsätze und Einrichtungen der sittlichen und bürgerlichen Ordnung nicht zuwiderläuft, von der Ausübung ihres Gottesdienstes ausgeschlossen.

6. Wenn in Rücksicht auf die Ausübung des Gottesdienstes oder anderer Verhältnisse zwischen beiden Religionsgesellschaften Streitigkeit entstehen würden, so hat der helvetische Senat solche zu entscheiden.

7. Den Kirchen beider Glaubensbekenntnisse, den geistlichen Korporationen, sowie allen wohltätigen Stiftungen, wird ihr Eigenthum durch die Verfassung zugesichert, mit Vorbehalt der schuldigen Abgaben und der weltlichen Oberaufsicht über die Verwaltung und Benutzung desselben.

8. Alle geistlichen Güter überhaupt können nur allein zu religiösen und sittlichen Bildungs-, oder Armen- und Krankenanstalten verwendet werden.

9. Ueber alle den Bedürfnissen der Zeit und der katholischen Religionsgesellschaft angemessenen Reformen, in Ansehung der Ordensgesellschaften, kann nur durch Einverständniß zwischen den höhern geistlichen Autoritäten und der gemeinsamen helvetischen Regierung verfügt werden.

12. *Die besondere Organisation* jedes Kantons begreift:

(...)

5) der Gottesdienst, die Entschädnisse der Geistlichen und Schullehrer, die besonders Erziehungs-, Unterrichts- und öffentlichen Armen- und Krankenanstalten. Zur Bestreitung der Ausgaben für diese Gegenstände soll der Ertrag der Domänen, sowie jener der Kantonalzehnten und Bodenzinse, besonders angewiesen sein. Uebrigens bleiben Zehnten und Bodenzinse, nach ihrem wahren Werthe und unparteilicher Schätzung, loskäuflich, worüber die Centralregierung das Nöthige verfügen wird.⁹⁵

8. *Die zweite helvetische Verfassung vom 25. Mai 1802*

1. Die christliche Religion, nach dem katholischen und evangelisch-reformirten Glaubensbekenntniß, ist die Religion des Staates.

13. Die allgemeine Staatsverwaltung umfasst alle Gegenstände des gemeinsamen Wohls, und die der Souverainitätsausübung wesentlich angehören, als: (...) die allgemeinen Verfügungen über das Kirchenwesen, insoweit es von der weltlichen

94 *Kaiser/Strickler*, Bundesverfassungen (Anm. 92), S. 77 f.

95 *Kaiser/Strickler*, Bundesverfassungen (Anm. 92), S. 90 ff.

Gewalt abhängt, und über den öffentlichen Unterricht (...). Die Gewalt, über diese Gegenstände zu verfügen, ist einer *Tagsatzung*, einem *Senate* und einem *Vollziehungsrathe* übertragen.

60. Ausser dem Gottesdienst der katholischen und reformirten Kirche ist auch die Ausübung jedes andern Gottesdienstes, der mit der bürgerlichen Ordnung in Uebereinstimmung ist, unter den durch das Gesetz zu bestimmenden Einschränkungen gestattet.

61. Nur allein die Unterhaltung des katholischen und reformirten Gottesdienstes fällt dem gemeinen Wesen zur Last. Dem zufolge sorgt jeder Kanton für die Unterhaltung seines Gottesdienstes und der Religionslehrer, vermittelt des Ertrags der bisher dem Staate zugehörigen Zehnten und Grundzinsen, die ihm zu dem Ende abgetreten werden, oder, in Ermangelung derselben, mittels besonderer Anweisung von andern hinreichenden Einkünften.

62. Die geistlichen Güter können nur zur Unterhaltung von religiösen, öffentlichen Unterrichts- oder Unterstützungsanstalten verwendet werden.

63. Sie können ohne gesetzliche Bevollmächtigung von Seiten der Tagsatzung weder veräussert, noch ihrer gegenwärtigen Bestimmung entzogen werden.

64. Es soll durch besondere Anstalten der katholischen sowohl als der reformirten Religion für die Bildung der Geistlichen gesorgt werden.⁹⁶